

# Juristische Methodenlehre

Zippelius

12. Auflage 2021  
ISBN 978-3-406-75788-4  
C.H.BECK

Schriftenreihe  
der Juristischen Schulung  
Band 93

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, lowercase, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three small, solid red circles of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, uppercase, sans-serif font.  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Juristische Methodenlehre

von

Dr. Dr. h. c. Reinhold Zippelius  
em. Professor an der Universität  
Erlangen-Nürnberg

herausgegeben und bearbeitet  
von

Dr. Thomas Würtenberger  
em. Professor an der Universität Freiburg

12. Auflage 2021

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitervorschlag: *Zippelius* Methodenlehre

Übersetzungen:  
ins Spanische (1975,  
bearbeitete Fassung)  
ins Ukrainische (2012)  
ins Englische (2008)  
ins Georgische (2010)  
ins Chinesische (2010)  
ins Brasilianische (2016)

  
beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978-3-406-75788-4

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Druck, Bindung und Umschlaggestaltung  
Druckerei C. H. Beck, Nördlingen



[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort des Herausgebers

Vor 50 Jahren erschien die 1. Auflage der Methodenlehre von Reinhold Zippelius. In zahlreiche Sprachen übersetzt gehört sie seit Jahrzehnten zu den viel genutzten Standardwerken der Methodenlehre. Ihr Erfolg gründet sich in einer prägnanten Entwicklung der zentralen Fragen methodengeleiteter Rechtsfindung und Rechtsfortbildung. Deren archimedischer Punkt im demokratischen Rechtsstaat ist, um der Rechtssicherheit willen „dem Recht so viel semantische Bestimmtheit und immanente Rationalität abzugewinnen, wie möglich“ (im Vorwort zur 1. Auflage). Jenseits der bewährten Methoden rationaler Rechtsfindung geht es um Antworten auf die Legitimationsfrage: Was gilt, wenn die rechtsstaatliche Bestimmtheit des Rechts bei rational nicht weiter auflösbaren Wertungen an Grenzen stößt oder die Konfliktlinie zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit zu bestimmen ist? Hier ist das vernunftgeleitete Gewissen des Einzelnen gefordert, an der Fortentwicklung einer konsensfähigen Rechtsordnung mitzuwirken. Auch eine Methodenlehre kann nicht zu abschließenden Gewissheiten führen. Zu den Leitlinien der Methodenlehre von Reinhold Zippelius gehört der in seiner „Rechtsphilosophie“ weiter entfaltete Ansatz, dass sich die Rechtsentwicklung generationenübergreifend in einem auf Erkenntnisfortschritt zielenden experimentierenden Denken vollzieht.

In der 12. Auflage wurden Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand gebracht. Der bereits klassisch gewordene Text blieb unverändert.

Freiburg, im September 2020

*Thomas Würtenberger*

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Auszug aus dem Vorwort zur 11. Auflage

Die Übertreibung ist der Mode liebstes Kind. So neigen Denkmoden in der Jurisprudenz nicht selten dazu, die Rationalität der Rechtsfindung und insbesondere die Leistungsfähigkeit des logischen Instrumentariums entweder (nach dem Beispiel der Begriffsjurisprudenz) zu übertreiben oder sie (nach dem Vorbild der Freirechtslehre) zu unterschätzen. Die folgende, kurzgefasste Methodenlehre ist bestrebt, solche extremen Standpunkte zu vermeiden.

Es entspricht den Grundsätzen der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit, dass das Gesetz generelle Normen setzt, die für Rechtsprechung und Verwaltung verbindlich sind. Deshalb haben diese grundsätzlich den Sinn dieser Normen nach Auslegungsregeln zu ermitteln, um sich daran zu halten. Zugleich ist jedoch die grundsätzliche Aufgabe des Rechts, zu gerechten Problemlösungen zu führen, im Blick zu behalten. Darum muss die Gesetzesauslegung im Rahmen des sprachlich und logisch Möglichen eine gerechte Problemlösung anstreben (§§ 3 I b, d; 10 IV). Die Aufgabe des Rechts, konsensfähige Lösungen von Gerechtigkeitsaufgaben zu bieten, kann aber auch in Konflikt mit der strengen Gesetzesbindung geraten: Das geschieht dann, wenn das nach den Regeln der Kunst ausgelegte Gesetz seiner Funktion, Gerechtigkeit zu schaffen, offenbar nicht genügt. Wenn hier die Gründe der Gerechtigkeit schwerer wiegen als die Gründe der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit, die für ein striktes Festhalten am Gesetzeswortlaut sprechen, so muss dies zu einer Ergänzung und Korrektur des Gesetzesrechts führen (§§ 3 I b; 11).

Bei all dem werden auch die Grenzen methodischen Bemühens sichtbar: Die nach Auslegungs- und Rechtsfortbildungsregeln strukturierten Erwägungen laufen am Ende oft auf rational nicht weiter auflösbare Wertungen und auf Entscheidungsspielräume hinaus. Kurz, Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung sind zwar rational strukturierbar, aber nicht restlos rational determinierbar (§§ 3 I b; 10 VII).

Diese Methodenlehre gründet sich auf die rechtsphilosophischen Vorstellungen, die ich in meiner „Rechtsphilosophie“ (6. Aufl. 2011) dargelegt habe. Auf die dort behandelten Fragen wird nicht noch einmal oder allenfalls kurz eingegangen. Das gilt insbesondere für die Grundkonzeption, dass Rechtsentwicklung sich in einem „experimentierenden Denken“ vollzieht, in welchem fortgesetzt versucht wird, gerechte und funktionsfähige Lösungen für Probleme menschlichen Zusammenlebens zu finden, Problemlösungen, die dann laufend einer Bewährungsprobe und Verbesserung ausgesetzt bleiben (a. a. O., § 11 III). In ihren Legitimitätsvorstellungen folgt auch diese Methodenlehre dem Gedanken, dass das vernunftgeleitete Gewissen der Einzelnen die letzte Instanz unserer Gerechtigkeitseinsicht ist und dass auf dieser Grundlage mehrheitlich konsensfähige Vorstellungen zu gewinnen und in vernünftigen Erwägungen abzuklären sind (a. a. O., §§ 11 II 4; 18 ff.). Auch zu Konflikten zwischen Gesetz und Gerechtigkeit (a. a. O., §§ 6; 24) und zum Anteil systematischen und abwägenden Denkens an der Lösung von Rechtsproblemen (a. a. O., §§ 38 III; 39) wird auf die „Rechtsphilosophie“ verwiesen.

VIII

*Auszug aus dem Vorwort zur 11. Auflage*

Der Studienanfänger, der einen ersten, ungefähren Hinweis sucht, in welchen Schritten sich die Anwendung eines Gesetzes auf einen Fall vollzieht, möge vorweg die §§ 6 und 14 der Methodenlehre lesen.

Erlangen, im April 2012

*Reinhold Zippelius*

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers .....	V
Auszug aus dem Vorwort zur 11. Auflage .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XI
Literaturauswahl .....	XIII
<b>Kapitel I. Begriff und Funktion des Rechts .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 1. Das Recht als Gefüge von Geboten .....</b>	<b>2</b>
I. Verpflichtungen und Ermächtigungen .....	2
II. Die Kompetenzordnung als Rückgrat rationaler Strukturierung der Rechtsordnung .....	3
III. Einzelfragen .....	3
<b>§ 2. Das Recht als verwirklichte Verhaltensordnung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 3. Das Recht als Lösung von Gerechtigkeitsfragen .....</b>	<b>7</b>
I. Die Aufgabe gerechter Entscheidung .....	7
II. Das Richtmaß gerechter Entscheidungen .....	12
<b>§ 4. Gesetze als objektivierte Regelungen .....</b>	<b>15</b>
I. Wörter als Zeichen für Vorstellungen .....	15
II. „Subjektive“ oder „objektive“ Auslegung? .....	17
III. Bedeutungswandel der Gesetze .....	20
<b>Kapitel II. Aufbau und Zusammenhang der Rechtssätze .....</b>	<b>23</b>
<b>§ 5. Tatbestand und Rechtsfolge .....</b>	<b>23</b>
I. Der Zusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge .....	23
II. Die Rechtsfolge .....	24
<b>§ 6. „Grundtatbestände“ und ergänzende Bestimmungen .....</b>	<b>25</b>
<b>§ 7. Konkurrenzen von Rechtsnormen .....</b>	<b>30</b>
<b>Kapitel III. Auslegung, Ergänzung und Berichtigung von Gesetzen .....</b>	<b>35</b>
<b>§ 8. Die „klassischen“ Auslegungskriterien .....</b>	<b>35</b>
<b>§ 9. Verbale Ausgangsbasis und Spielraum der Gesetzesauslegung .....</b>	<b>37</b>
I. Die „Konstruktion“ der verbalen Ausgangsbasis .....	37
II. Der konventionelle Sprachsinn .....	38
<b>§ 10. Die argumentative Bestimmung der „zutreffenden“ Wortbedeutung .....</b>	<b>40</b>
I. Auslegung als Legitimationsproblem .....	40
II. Argumente aus dem Gesetzeszweck (teleologische Auslegung) .....	41
III. Argumente aus dem Kontext .....	43
IV. Argumente der Gerechtigkeit .....	47
V. „Entscheidungsanalysen“ .....	49
VI. Beziehungen zwischen den Auslegungsargumenten .....	51
VII. Offene Fragen .....	52



§ 11. Ergänzung und Berichtigung von Gesetzen .....	53
I. Die Feststellung von Gesetzeslücken .....	53
II. Die Ausfüllung von Gesetzeslücken .....	56
§ 12. Der typisierende Fallvergleich .....	59
I. Der typisierende Fallvergleich als Mittel der Auslegung und der Lücken- ausfüllung .....	59
II. Der typisierende Fallvergleich im Zusammenspiel mit anderen Argumenten	63
III. Präzisierung der Rechtsfolgen durch typisierenden Fallvergleich .....	64
§ 13. Wirksamkeit und Legitimität der Rechtsfortbildung .....	64
I. Die Entwicklung des durchsetzbaren Rechts .....	65
II. Die Bindung an Vorentscheidungen .....	66
III. Die Legitimität der Rechtsfortbildung .....	68
IV. Zur Wirksamkeit regelwidriger Rechtsfortbildung .....	69
<b>Kapitel IV. Anwendung der Rechtsnormen .....</b>	<b>71</b>
§ 14. Das Aufsuchen der „einschlägigen“ Rechtsnorm .....	71
I. Methoden des „Zugriffs“ .....	71
II. Die Funktion der Urteilskraft .....	73
§ 15. Die „Tatfrage“ .....	74
I. Tatfrage und Rechtsfrage .....	74
II. Die Feststellung von Tatsachen .....	75
III. Insbesondere die gerichtliche Tatsachenfeststellung .....	77
§ 16. Subsumtion und Auslegungsspielraum .....	79
I. Der juristische Syllogismus .....	79
II. Konkretisierung: Auslegung oder Subsumtion? .....	80
III. Vertretbare Entscheidungen .....	82
§ 17. Ermessensentscheidungen .....	84
<b>Kapitel V. Logische Formalisierung und Datenverarbeitung im Recht .....</b>	<b>89</b>
§ 18. Logische Formalisierung im Recht .....	89
I. Die Idee eines kalkülierten Rechts .....	89
II. Grenzen der Durchführbarkeit .....	90
§ 19. Elektronische Datenverarbeitung im Recht .....	92
Sachregister .....	95